



DRSC-Quartalsbericht Q3/2019





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

das erwartete Sommerloch erwies sich in diesem Jahr als recht klein. Einige Regulierungsvorhaben kamen in eine entscheidende Phase, die den Mitwirkenden oder ansonsten Interessierten keine Pause ließen.



Seitens des internationalen Standardsetzers gab es drei IFRS-Änderungsentwürfe (einer zu IFRS 3, ein weiterer zu IFRS 17 und die Annual Improvements von vier IFRS) sowie einen zum sog. Due Process-Handbuch, zu denen die Kommentierungsfrist auslief. Zudem wurden zwei weitere IASB-Entwürfe für Änderungen von IAS 12 sowie der Angabepflichten nach IAS 1 und PS 2 neu publiziert; diese können derzeit kommentiert werden. Die IFRS 17-Änderungsvorschläge haben besonders intensive Debatten ausgelöst. Zwar sind die Regeln selbst im Wesentlichen für eine einzige Branche – die Versicherungswirtschaft – von Bedeutung, allerdings zeigte sich hierbei (auch) ein Meinungswettkampf innerhalb Europas.

Der IASB hat sich ferner auch bei einem weiteren Thema ins Zeug gelegt: Die wegen der anstehenden IBOR-Reform (d.h. die Umstellung der Banken-Referenzzinssätze) notwendig erscheinenden Änderungen an den IFRS für Finanzinstrumente wurden kürzlich verabschiedet. Es handelt sich um Erleichterungen für das bilanzielle Hedge Accounting, sodass bei Vollendung der IBOR-Reform die Finanzinstrumente-Bilanzierung nach IFRS keine erheblichen Verwerfungen erfährt. Weitere IFRS-Änderungen zur Abbildung der eigentlichen Umstellung der IBOR-Zinssätze erarbeitet der IASB nun in einer zweiten Phase.

Auf nationaler Ebene war der Sommer von Spannung und Erwartungen an entscheidende Schritte bei wichtigen Gesetzgebungsvorhaben geprägt. Das ARUG II ist bislang nicht verabschiedet worden – dafür kam Bewegung in das Thema ESEF: Hier wurde der dringend erwartete erste Schritt

für ein Umsetzungsgesetz in Form eines Referententwurfs veröffentlicht. Angesichts der Pflicht zur Finanzberichterstattung nach ESEF für kapitalmarktorientierte Unternehmen schon ab 1. Januar 2020 ist hier Eile geboten. Der Entwurf steht (nur) bis zum 11. Oktober 2019 zur Kommentierung. Bestätigen sich die Vorschläge, wird es wohl für die meisten betroffenen Unternehmen dazu kommen, die formale und operative Aufstellung ihrer Abschlüsse neu zu gestalten. Wir haben daher zur Unterstützung unserer Mitglieder ein ESEF-Anwenderforum eingerichtet, das im November sein erstes Treffen haben wird.

Diesem Rhythmus mussten auch wir als DRSC uns gezwungenermaßen anschließen, denn wir hatten Anfang Juli zwei Entwürfe für Änderungen an Deutschen Rechnungslegungsstandards mit nur kurzer Kommentierungsfrist veröffentlicht. Beide sind Folge von Gesetzesänderungen: E-DRÄS 9 ändert DRS 17 zur Vergütungsberichterstattung und ist unmittelbare Folge des (nun fast finalisierten) ARUG II. Diese Änderungen haben wir quasi parallel mit dem Gesetzgebungsverfahren entwickelt. E-DRÄS 10 betrifft inhaltlich im Wesentlichen DRS 25 zur Währungsumrechnung und erfolgt aufgrund vorheriger Änderungen im WpHG infolge des 2. Finanzmarktnovellierungsgesetzes. Beide Entwürfe möchten wir Mitte Oktober 2019 verabschieden – wobei der zu DRS 17 vsl. noch unter dem Vorbehalt der finalen Fassung des ARUG II stehen wird.

Verbunden mit dem Wunsch, dass dieser Quartalsbericht wieder hilft, den Überblick zu wahren, grüßen wir Sie herzlich –

Ihre
Andreas Barckow & Sven Morich



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte	5
c) Interpretationsthemen.....	7
d) Institutionelle Themen	8
e) Sitzungen	8
2. Weitere Institutionen	8
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	9
1. EFRAG	9
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	9
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	10
c) Stellungnahmen.....	11
d) Indossierungsempfehlungen.....	12
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	12
f) Sitzungen	13
2. Europäische Kommission.....	14
3. Weitere Institutionen	15
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	16
1. DRSC.....	16
a) Verabschiedete Verlautbarungen	16
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	16
c) Stellungnahmen.....	16
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	18
e) Sitzungen	19
2. Weitere Institutionen	20
Sonstiges	21
Impressum	24



Zur Rolle des IFRS Interpretation Committee – einige Beobachtungen und Ausblick

Seit Jahresbeginn veröffentlichte das IFRS IC bislang insgesamt 24 *Agenda Decisions*. Manche beziehen sich auf aktuelle Sachverhalte, die der IASB bei der Konzeption der Standards in dieser Form sicherlich nicht auf dem Schirm hatte. Hierzu zählen etwa die Bilanzierung von *Cloud Computing Arrangements* oder von Kryptowährungen wie Bitcoin. Aber auch vermeintlich „exotische“ Fragen, z.B. wie nachträgliche Ausgaben für biologische Vermögenswerte nach IAS 41 zu behandeln sind, wurden beantwortet – wie den schriftlichen Reaktionen der Stakeholder zu entnehmen ist, offenbar eine brennende Frage für Unternehmen, deren Geschäftsmodell der (legale) Anbau von Cannabispflanzen ist.

Doch wie gestaltet sich eigentlich das praktische Zusammenspiel zwischen IASB und IFRS IC? Dem Leser sei an dieser Stelle ein Blick in den DRSC-Quartalsbericht Q4/2015 empfohlen. In seinem Eingangskommentar vergleicht Dr. Martin Schlömer, bis Mitte 2019 Mitglied im IFRS IC, den IASB mit einem „strategischen Verkehrswegeplaner“, dessen „operative Task Force“ das IFRS IC darstellt. Aus meiner Sicht ist diese Analogie gleichermaßen eingängig wie zutreffend. Als „operative Task Force“ obliegt es dem IFRS IC, den Zustand der Verkehrswege und der Beschilderung fortwährend zu überprüfen und dabei stets im Austausch mit den unterschiedlichsten „Verkehrsteilnehmern“ zu stehen – vom dicken SUV bis zum E-Roller!

Aber weshalb sind in einem etablierten Normengefüge überhaupt Auslegungen notwendig – und dann gleich so viele? Die Antwort ist aus meiner Sicht klar. Die IFRS sind kein starres Gebilde, sondern ein atmendes und prinzipienbasiertes Konstrukt, in das nicht alle denkbaren Bilanzierungssachverhalte zweifelsfrei einzuordnen sind. Nicht immer ist es dabei notwendig oder geboten, bestehende Regeln aufwendig zu ändern. Oftmals genügt ein Hinweis auf geltende „Vorfahrtsregeln“ oder eine klarstellende Erläuterung, wie die Regeln auszulegen sind. Die vielzitierte „*period of calm*“ nach Einführung zahlreicher



neuer Standards in den letzten Jahren darf insofern nicht missverstanden werden.

Das derzeitige Zusammenspiel zwischen IASB und IFRS IC steht aktuell auf dem Prüfstand. Im April veröffentlichte die *IFRS Foundation* einen Entwurf mit Vorschlägen zur Änderung ihres *Due Process Handbook*, in dem u.a. Verfahrensprozesse zur Entwicklung von Regelungen festgelegt sind. Neben Klarstellungen zu Rolle und Status der IFRS IC *Agenda Decisions* wird auch vorgeschlagen, dem IASB die Möglichkeit zur Veröffentlichung eigener *Agenda Decisions* zu geben. Ziel dieses Vorschlags ist es, dem IASB ebenfalls ein Mittel zur Verfügung zu stellen, das einer einheitlichen, konsistenten Anwendung der IFRS dient. Klar betont wird, dass *Board Agenda Decisions* nicht in Konkurrenz zu den Entscheidungen des IFRS IC stehen oder gar den bisherigen Prozess ersetzen sollen. Fragen zur Anwendung bestehender IFRS sollen weiterhin direkt an das IFRS IC gestellt werden. Die Veröffentlichung von *Board Agenda Decisions* wird daher nur in seltenen Fällen erwartet. Entsprechend selektiv eingesetzt, erscheint mir dieser Vorschlag sinnvoll, da der IASB bestimmte Fragen zur Implementierung neuer Regelungen effizienter und zeitnaher behandeln könnte. Dies ermöglicht Hilfestellung bei dringenden Implementierungsfragen – z.B. im Zusammenhang mit der zeitnahen künftigen erstmaligen Anwendung eines neuen Standards –, die im Rahmen des regulären Standard-Setting-Prozesses nicht schnell genug beantwortet werden könnten. Für Oktober 2019 ist eine Zusammenfassung des Stakeholder-Feedbacks angekündigt. Es bleibt spannend!

Karsten Ganssaue

(WP StB CPA Karsten Ganssaue ist Partner im IFRS National Office und Mitglied im Global Accounting Consulting Services Leadership Team von PricewaterhouseCoopers. Seit Juli 2019 ist er Mitglied im IFRS Interpretation Committee. Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.)



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungs(groß)projekte – derzeit z.B. preisregulierte Geschäfte;
- Standardpflegeprojekte („*Maintenance*“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befassen und eingebracht haben.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden Standards oder Standardänderungen, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat, dargestellt.

1 Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 (IBOR-Reform)

Der IASB hat am 26. September 2019 Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 mit dem Titel *Interest Rate Benchmark Reform* veröffentlicht und beendete damit die erste Phase des Projekts „*IBOR Reform and its Effects on Financial Reporting*“. Die Änderungen adressieren Bilanzierungssachverhalte im Vorfeld der Umstellung auf alternative Benchmark-Zinssätze und zielen auf die bilanzielle Fortführung bestehender Hedge-Accounting-Beziehungen ab.

Die endgültigen Änderungen entsprechen weitgehend den vorangegangenen Änderungsvorschlägen in ED/2019/1 vom Mai 2019. Im Einzelnen gewähren sie Ausnahmen von folgenden Hedge-Accounting-Vorschriften:

- *highly probable*-Kriterium bei Cash Flow Hedges: Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, ob eine geplante Transaktion stattfinden wird, ist davon auszugehen, dass die den gesicherten Cash Flows zugrundeliegende Zinsbezugsgröße durch die Reform nicht verändert wird.
- Beurteilung der wirtschaftlichen Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft (IFRS 9) bzw. prospektive Beurteilung der Effektivität (IAS 39): Bei der Bewertung, ob eine Sicherungsbeziehung effektiv ist, soll ebenfalls von einem unveränderten Benchmark-Zinssatz ausgegangen werden.



- separat identifizierbare Risikokomponenten: Bei Absicherung einer nicht vertraglich festgelegten Benchmark-Komponente genügt die geforderte Bestimmung der separat identifizierbaren Risikokomponente zu Beginn des Sicherungsgeschäfts.

Darüber hinaus beschloss der IASB im Rahmen seiner Beratungen folgende zusätzliche Erleichterungen:

- Ausnahme zur retrospektiven Beurteilung nach IAS 39: Diese ermöglicht die Fortführung des Hedge Accounting bei Sicherungsbeziehungen, deren Wirksamkeit außerhalb des 80-125%-Bereichs liegt.
- Entlastung für das Kriterium der separaten Identifizierbarkeit bei Makrohedges: Sobald ein abgesichertes Grundgeschäft innerhalb eines Makrohedge designiert wurde, bedarf es keiner erneuten Einschätzung darüber, ob die Risikokomponente bei einer späteren Neugestaltung dieses Grundgeschäfts in derselben Sicherungsbeziehung separat identifizierbar ist.
- Vereinfachung der im Entwurf vorgeschlagenen Angabevorschriften.

Diese Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am 1. Januar 2020 oder später beginnen. Die IASB-Pressemitteilung und weitere Hintergrundinformationen finden Sie [hier](#). Es sei darauf hingewiesen, dass die Anwendung der neuen Regeln für in Europa domizilierte Unternehmen zwingend eine fristgerechte Übernahme der Änderungen in europäisches Recht voraussetzt!

Die bilanzielle Abbildung der eigentlichen Umstellung auf alternative Benchmark-Zinssätze ist Gegenstand der zweiten Projektphase. Die Arbeiten hierzu hat der IASB im August 2019 begonnen.

ii) *Verlautbarungen zur Kommentierung*

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 ED/2019/5 Ertragsteuern zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aus einer einzigen Transaktion (Änderungen an IAS 12)

Der IASB hat am 17. Juli 2019 den Änderungsentwurf [ED/2019/5](#) *Deferred Tax related to Assets and Liabilities arising from a Single Transaction (Proposed Amendments to IAS 12)* veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen klar, wie Unternehmen latente Steuern aus Transaktionen zu bilanzieren haben, in denen beim erstmaligen Ansatz sowohl abzugsfähige als auch zu versteuernde temporäre Differenzen in gleicher Höhe entstehen (z.B. bei Leasingverhältnissen und Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen). Nach den vorgeschlagenen soll die Ausnahmeregelung von Ansatz latenter Steuern (sog. *initial recognition exemption*) nicht für derartige Transaktionen gelten. Demnach sind für diese Transaktionen latente Steuern zu bilden.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf werden bis zum 14. November 2019 erbeten.



2 ED/2019/6 Angabe von Bilanzierungsmethoden (Änderungen an IAS 1/PS 2)

Der IASB hat am 1. August 2019 den Änderungsentwurf *ED/2019/6 Disclosure of Accounting Policies (Proposed Amendments to IAS 1 and IFRS Practice Statement 2)* veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf den Rückmeldungen zum Diskussionspapier DP/2017/1 *Principles of Disclosure*, welches der IASB im Rahmen seines Projekts Angabeninitiative erarbeitet hatte. Eine wichtige Erkenntnis war dabei, dass die Entscheidung, welche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemäß IAS 1 anzugeben sind, auf einer Wesentlichkeitsabschätzung beruhen muss. Dagegen steht die Angabepflicht nach IAS 1 bislang unter der Bedingung der Bedeutsamkeit. Dies soll mit der anstehenden Änderung des IAS 1 vereinheitlicht werden.

Flankierend dazu schlägt der IASB Änderungen an seinem Practice Statement 2 *Making Materiality Judgements* vor.

Die Kommentierungsfrist des IASB hierzu endet am 29. November 2019.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend werden weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, auch solche, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

IASB-Projekt zur IBOR-Reform Phase II gestartet

Am 15. August 2019 wurde offiziell die zweite Phase des IASB-Projekts zur IBOR-Reform gestartet bzw. in das Arbeitsprogramm des IASB aufgenommen.

Während die erste Projektphase Bilanzierungsthemen vor IBOR-Reform adressierte, bilden bilanzielle Fragestellungen im Zusammenhang mit der eigentlichen Umstellung auf alternative Referenzzinssätze Gegenstand der zweiten Projektphase.

In der IASB-Sitzung im September 2019 stand das Projekt *IBOR Reform and its Effects on Financial Reporting – Phase 2* erstmals auf der Tagesordnung. Vorgestellt wurden potenzielle Themenschwerpunkte und der Projektzeitplan. Im Oktober 2019 folgen weitere Erörterungen im *Accounting Standards Advisory Forum* und im *Global Preparers Forum*.

c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über vorläufige oder endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Der IASB bzw. das IFRS IC haben im abgelaufenen Quartal keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe verabschiedet und publiziert.



Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC jeweils eine endgültige Entscheidung getroffen, der zufolge aus Sicht des IFRS IC keine Klarstellung mittels Standardänderung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist:

- IFRS 9 – Fair Value-Hedge für Währungsrisiken nicht-finanzieller Vermögenswerte;
- IFRS 15 – Entschädigungen für Verspätung oder Stornierung;
- IFRS 16 – Inkrementeller Finanzierungzinssatz;
- IAS 1 – Ausweis von Vermögenswerten/Schulden bei unsicheren Steuerpositionen;
- IAS 7 – Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeit;
- IAS 41 – Bilanzierung nachträglicher Ausgaben.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 25. November 2019 kommentiert werden können:

- IFRS 15 – Kosten für Schulungen zur Vertragserfüllung;
- IFRS 16 – Schiffsleasing;
- IAS 21/29 – Währungsumrechnung einer ausländischen Geschäftseinheit bei Hyperinflation.

d) Institutionelle Themen

Üblicherweise wird in dieser Rubrik über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

Im vergangenen Quartal gab es keine derartigen Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen.

e) Sitzungen

	IASB	IFRS IC	Sonstige
Juli	IASB Update	---	ASAF
August	IASB Update	---	---
September	IASB Update	IFRIC Update	IFRS AC

Die Protokolle früherer Sitzungen [des DPOC/der Treuhänder](#) sowie des [CMAC](#) und [GPF](#) (alle Juni 2019) werden hiermit nachgereicht.

2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Zurzeit gibt es nichts über derartige Aktivitäten oder Veröffentlichungen zu berichten.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend sind Verlautbarungen der EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

1 EFRAG-Diskussionspapier zur Bilanzierung bestimmter Pensionspläne

EFRAG hatte am 15. Mai 2019 ein Diskussionspapier *Accounting for Pensions Plans with an Asset-Return Promise* veröffentlicht. Darüber berichteten wir bereits auf S. 10 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2019.

Stellungnahmen zu diesem Diskussionspapier können noch bis zum 15. November 2019 bei EFRAG eingereicht werden.

2 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2019/5 (Änderungen an IAS 12)

EFRAG hat am 13. September 2019 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2019/5 *Deferred Tax related to Assets and Liabilities arising from a Single Transaction (Proposed Amendments to IAS 12)* veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Der Inhalt dieses Änderungsentwurfs, den der IASB am 17. Juli 2019 veröffentlicht hatte, wird auf S. 6 in diesem Quartalsbericht dargestellt.

EFRAG unterstützt die Bemühungen des IASB, die Behandlung von latenten Steuern bei Transaktionen, in denen beim erstmaligen Ansatz sowohl abziehbare als auch steuerbare temporäre Differenzen entstehen, anzugehen. Allerdings hinterfragt EFRAG kritisch, ob der Ansatz des IASB, der die Buchungseinheit in IAS 12 als Vermögenswert und Verbindlichkeit und nicht als jeweils einzelne Transaktion betrachtet ("Bruttomethode"), angesichts der Komplexität der beste Ansatz ist. Ferner äußert EFRAG Bedenken gegen die vorgeschlagene Begrenzung der Höhe von passiven latenten Steuern beim erstmaligen Ansatz auf die Höhe der aktiven latenten Steuern aus derselben Transaktion gem. Tz. 22A(b) des Änderungsentwurfs und deren bilanzielle Folgen in den Folgeperioden.

Rückmeldungen zum EFRAG-Stellungnahmeentwurf werden bis zum 25. Oktober 2019 erbeten. Der Exposure Draft selbst kann bis zum 14. November 2019 kommentiert werden.

3 Entwurf einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zu den Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 (IBOR-Reform)

EFRAG hat am 30. September 2019 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur erst jüngst finalisierten Änderung von IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 (*IBOR-Reform*) veröffentlicht.



Im Entwurf der Indossierungsempfehlung kommt EFRAG zum Ergebnis, dass die vom IASB veröffentlichten Änderungen allen Indossierungskriterien gerecht werden. Daher empfiehlt EFRAG die Indossierung der Standardänderung. Zugleich weist EFRAG darauf hin, dass der Indossierungsprozess besonders zeitkritisch ist, da die mit diesen IFRS-Änderungen verbundenen Erleichterungen nur bei endgültiger Übernahme in EU-Recht noch vor Ende 2019 für IFRS-Bilanzierer in der EU anwendbar sind.

Rückmeldungen zum Entwurf der Indossierungsempfehlung werden daher von EFRAG bis 10. Oktober 2019 erbeten.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2019/4 (Änderungen an IFRS 17)

EFRAG hatte am 15. Juli 2019 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2019/4 *Proposed Amendments to IFRS 17 Insurance Contracts* veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Details zum ED/2019/4, der am 26. Juni 2019 vom IASB veröffentlicht wurde, hatten wir bereits auf S. 10 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2019 dargestellt.

In ihrem Stellungnahmeentwurf lobt EFRAG die Bemühungen des IASB, Umsetzungsprobleme bei IFRS 17 zu adressieren bzw. zu lösen. Vielen Änderungsvorschlägen wird daher zugestimmt. Allerdings hält EFRAG eine rückwirkende Anwendung der *risk mitigation option* für erwägenswert. Des Weiteren hebt EFRAG hervor, dass die Verschiebung der Erstanwendung um (nur) ein Jahr bedingt, dass die IFRS 17-Änderungen zügig – spätestens im Juni 2020 – finalisiert werden. Ferner verweist EFRAG auf bereits früher angemerkte kritische Themen – z.B. Jahreskohorten als Disaggregationsebene und die begrenzte Anwendbarkeit des modifiziert retrospektiven Übergangsansatzes.

Rückmeldungen zum EFRAG-Stellungnahmeentwurf wurden bis zum 2. September 2019 erbeten. Der IASB-Änderungsentwurf selbst konnte bis zum 25. September 2019 kommentiert werden. Mittlerweile hat EFRAG ihre Stellungnahme finalisiert (vgl. nächster Abschnitt).



c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 EFRAG-Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Due Process-Handbuchs

EFRAG hat am 27. Juli 2019 die endgültige Stellungnahme zum Änderungsentwurf der IFRS-Stiftung für ihr sog. *Due Process*-Handbuch an die IFRS-Stiftung übermittelt und zugleich veröffentlicht. Der Inhalt dieses Änderungsentwurfs, den die Stiftung im April 2019 veröffentlicht hatte, wurde auf S. 8 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2019 dargestellt.

In ihrer Stellungnahme begrüßt EFRAG die meisten Änderungsvorschläge bzgl. Konsultationsprozess. Einwände jedoch werden erhoben bei den Ausführungen zu Agenda-Entscheidungen. EFRAG hält den unklaren Status von Agenda-Entscheidungen sowie die Möglichkeit von Entscheidungen mit nur einfacher Mehrheit für bedenklich. Ferner schlägt EFRAG eine Veränderung bei den Festlegungen zu Auswirkungenanalysen von Großprojekten vor.

2 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2019/2 (Annual Improvements to IFRSs)

EFRAG hat am 20. August 2019 die endgültige Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2019/2 *Annual Improvements to IFRSs 2018-2020 Cycle* an den IASB übermittelt und zugleich veröffentlicht. Der Inhalt dieses Änderungsentwurfs, den der IASB im Mai 2019 veröffentlicht hatte, wurde auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2019 dargestellt.

EFRAG stimmt lediglich der IAS 41-Änderung uneingeschränkt zu. Für die übrigen Änderungsvorschläge hat EFRAG jeweils Konkretisierungs- und Ergänzungsvorschläge. So wird etwa zur IFRS 9-Änderung angeregt, eine identische Änderung auch für IAS 39 festzulegen. Bzgl. IFRS 16 wird angeregt, die Klarstellung nicht nur in den Beispielen, sondern auch im Standardtext selbst vorzunehmen.

3 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2019/3 (Änderungen an IFRS 3)

EFRAG hat ferner am 24. September 2019 die endgültige Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2019/3 *Reference to the Conceptual Framework (Proposed amendments to IFRS 3)* an den IASB übermittelt und zugleich veröffentlicht. Der Inhalt dieses Änderungsentwurfs, den der IASB im Mai 2019 publiziert hatte, wurde auf S. 8 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2019 vorgestellt.

EFRAG stimmt in ihrer endgültigen Stellungnahme allen Änderungsvorschlägen des IASB uneingeschränkt zu.



4 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2019/4 (Änderungen an IFRS 17)

EFRAG hat schließlich am 24. September 2019 die endgültige Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2019/4 *Proposed Amendments to IFRS 17 Insurance Contracts* an den IASB übermittelt und zugleich veröffentlicht. Der Inhalt dieses Änderungsentwurfs, den der IASB im Juni 2019 veröffentlicht hatte, wurde auf S. 7 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2019 beschrieben.

In ihrer endgültigen Stellungnahme lobt EFRAG unverändert die Bemühungen des IASB, Umsetzungsprobleme bei IFRS 17 zu adressieren bzw. zu lösen. Vielen Änderungsvorschlägen wird daher zugestimmt.

Allerdings äußert EFRAG zu einigen IASB-Änderungsvorschlägen Bedenken – und zwar deutlicher als zuvor im Stellungnahmeentwurf. Diese werden bereits im Anschreiben der Stellungnahme aufgelistet und in Anhang 1 deutlicher beschrieben; hierzu gehören u.a. die unzureichende Definition proportionaler Rückversicherungsverträge und die (zu) enge Anwendbarkeit der *risk mitigation option*.

Ferner verweist EFRAG auf bereits früher angemerkte kritische Themen, die der IASB mit seinen Änderungsvorschlägen nicht adressiert und die EFRAG unverändert für überdenkenswert hält: Dies sind das Kriterium der Jahreskohorten als Disaggregations-ebene, die begrenzte Anwendbarkeit des modifiziert retrospektiven Übergangsansatzes sowie die Ausnahmeregelung zur Bilanzierung in Zwischenabschlüssen.

Schließlich hebt EFRAG hervor, dass die Verschiebung der Erstanwendung zwar begrüßenswert ist, jedoch um (nur) ein Jahr nicht ausreicht – stattdessen plädiert EFRAG nunmehr ausdrücklich für eine Erstanwendung ab 1.1.2023.

d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission keine Indossierungsempfehlungen abgegeben.

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

TEG-Nachfolgekandidaten gesucht

EFRAG hat am 15. Juli 2019 (und hernach zwei weitere Male) zu Bewerbungen als Mitglieder der EFRAG TEG aufgerufen. Ende März 2020 endet die Nominierung von 10 der 16 TEG-Mitglieder; zudem ist zum 1. November 2019 eines der sog. Country-Liaison-Mitglieder zu benennen bzw. wiederzuwählen.

Personen aus Organisationen aller Zielgruppen der Finanzberichterstattung ein-

schließlich nationaler Standardsetzer können sich als TEG-Mitglied bewerben. Die gesuchten TEG-Mitglieder werden ab April 2020 für zunächst ein oder zwei Jahre ernannt, um so die stufenweise Rotation innerhalb der TEG zu gewährleisten. Eine spätere Wiederwahl ist möglich; die gesamte Amtszeit ist auf 6 Jahre begrenzt.

Weitere Details sind hier dargestellt. Die Bewerbungsfrist läuft bis 21. Oktober 2019.



Agendakonsultation für das European Reporting Lab @EFRAG gestartet

Im Juli 2019 hat die EFRAG eine öffentliche Konsultation über zukünftige Arbeitsprogramm des European Reporting Lab @EFRAG begonnen. Das Begleitpapier dieser Agenda-Konsultation skizziert drei potenzielle Projekte, die durch die Lenkungsgruppe des Lab (*Lab Steering Group*) bereits vorab identifiziert worden waren:

- Berichterstattung über Sozialbelange und Menschenrechte,

- Berichterstattung über nichtfinanzielle Chancen und Risiken sowie deren Wechselwirkungen mit dem Geschäftsmodell und
- Berichterstattung über den Prozess der Wesentlichkeitseinschätzungen und Ergebnisse für die ESG-Themen.

EFRAG hat die Öffentlichkeit aufgefordert, bis zum 30. September 2019 Stellung zu nehmen und insbesondere die drei vorgeschlagenen Themen zu priorisieren.

Dialog des European Reporting Lab @EFRAG zur Klimaberichterstattung

Ebenfalls im Juli 2019 hat EFRAG zur Teilnahme an einem Dialog der Lab-Projektarbeitsgruppe zur Klimaberichterstattung aufgerufen. Angesprochen sind Ersteller und Nutzer klimabezogener Unternehmensberichte sowie sonstige Experten auf dem Themengebiet der klimabezogenen Berichterstattung, die ihre Ansichten in Interviews teilen möchten.

pean Reporting Lab. Sie untersucht unter anderem, in welchem Ausmaß und in welchen Zusammenhängen Unternehmensinformationen mit Bezug zu Klimathemen veröffentlicht bzw. genutzt werden und wie verbreitet z.B. die Empfehlungen der *Task force on Climate-related Disclosures* in der Unternehmensberichterstattung sind.

Die Projektarbeitsgruppe ist bislang die einzige Arbeitsgruppe innerhalb des *Euro-*

Die Interviews der Projektarbeitsgruppe finden im September und Oktober dieses Jahres statt.

EFRAG-Aufruf an Nutzer für Interviews zum IASB-ED/2019/4

EFRAG hat am 19. Juli 2019 Nutzer von Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen aufgerufen, ihre Meinungen zum IASB-Entwurf ED/2019/4 Änderung an IFRS 17 zu äußern. EFRAG strebt an, diese Meinungen in Form von Interviews einzuholen und in ihren eigenen Meinungsbildungsprozess einzubeziehen.

Die angesprochenen Nutzer wurden gebeten, sich bei EFRAG bis 16. August 2019 zu melden. Die Interviews selbst sollten im nachfolgenden (nicht näher bestimmten) Zeitraum stattfinden. Über Ergebnisse und Erkenntnisse aus diesen Interviews ist bis dato noch nichts publik gemacht worden.

f) Sitzungen

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC
Juli	<u>EFRAG-Update</u>	09.07.2019	---
August	<u>EFRAG-Update</u>	---	01.08.2019
September	<u>EFRAG-Update</u>	10. und 24.09.2019	23.09.2019

* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.



2. Europäische Kommission

a) Verlautbarungen und Aktivitäten

Üblicherweise wird an dieser Stelle über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen oder sonstige Aktivitäten der Kommission hierzu berichtet, die im abgelaufenen Quartal bekannt wurden.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine derartigen Verlautbarungen publiziert.

b) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sog. Indossierung) dargestellt.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen und entsprechende Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 17 *Versicherungsverträge*;
- Änderungen an IFRS 3 (Definition eines Geschäftsbetriebs);
- Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7 (IBOR-Reform);
- Änderungen an IAS 1/8 (Definition von Wesentlichkeit);
- Änderungen der Querverweise des (überarbeiteten) IFRS-Rahmenkonzepts.



3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

ESMA-Verlautbarung zur sachgerechten Anwendung von IAS 12

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 15. Juli 2019 eine öffentliche Verlautbarung zur sachgerechten Anwendung von IAS 12 publiziert.

In dieser Verlautbarung legt ESMA ihre Erwartungen an die Anwendung der Anforderungen von IAS 12 in Bezug auf die Behandlung von aktiven latenten Steuern auf noch nicht genutzte steuerliche Verlustvträge in IFRS-Abschlüssen dar. Im Einzelnen enthält sie Kernaussagen zu folgenden zwei Themenbereichen:

- Wahrscheinlichkeit, dass künftige zu versteuernde Gewinne zur Verfügung

stehen werden, gegen die noch nicht genutzte steuerliche Verluste oder noch nicht genutzte Steuergutschriften verwendet werden können, und

- "überzeugende substantielle Hinweise", dass ein ausreichender zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den die ungenutzten steuerlichen Verluste oder ungenutzten Steuergutschriften von einem Unternehmen verwendet werden können, wenn das Unternehmen in der näheren Vergangenheit eine Reihe von Verlusten aufgewiesen hat.

ESEF-Reporting Manual in neuer Fassung veröffentlicht

ESMA hat am 15. Juli 2019 eine aktualisierte und erweiterte Fassung ihres *Reporting Manual* zur ESEF-Einführung veröffentlicht. Diese richtet sich an alle Marktteilnehmer, welche die erste Berichterstattung im ESEF-Format nunmehr vorbereiten.

Bereits im Dezember 2018 wurde mit dem damals verabschiedeten technischen Regulierungsstandard (RTS) – wir berichteten im DRSC-Quartalsbericht Q4/2018 auf S. 15 – die erste Fassung des *Reporting Manual* publiziert.

Im Mai 2019 wurde sodann die delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Europäischen Kommission im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation des Berichtsformats ESEF im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Diese regelt, dass das ESEF-Format auf Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre mit Beginn am oder nach dem 1. Januar 2020 anzuwenden ist – mehr Details hierzu siehe auf S. 14 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2019.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden hier im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle DRSC-Verlautbarungen dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen publiziert, die derzeit zur Kommentierung stehen. Allerdings wurden am 2. Juli 2019 zwei Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards publiziert, deren Kommentierungsperiode bereits am 23. August 2019 endete:

- Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 9 (E-DRÄS 9),
- Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 10 (E-DRÄS 10).

Beide Entwürfe hatten wir bereits auf S. 16 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2019 dargestellt.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden DRSC-Stellungnahmen dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2019/2 (Annual Improvements)

Das DRSC hat am 22. Juli 2019 seine Stellungnahme zu den Vorschlägen in ED/2019/2 an den IASB übermittelt. Eine wortgleiche Stellungnahme haben wir auch an EFRAG – als Antwort auf ihren Stellungnahmeentwurf – gesendet.

Darin stimmen wir dem Vorgehen, geringfügige Änderungen gesammelt vorzunehmen, und dem konkreten Klarstellungsvorhaben für diese vier Standards zu. Von den eigentlichen Vorschlägen halten wir die Änderungen an IFRS 1 und IAS 41 für sachgerecht. Die übrigen beiden Änderungsvorschläge adressieren die jeweilige Fragestellung nur unzureichend – was wir in unseren Detailanmerkungen erläutern.

2 DRSC-Stellungnahme an die IFRS-Stiftung zum Due Process-Handbuch

Das DRSC hat am 29. Juli 2019 eine Stellungnahme zu den Vorschlägen für Änderungen des sog. *Due Process*-Handbuchs an die IFRS-Stiftung übermittelt. Eine wortgleiche Stellungnahme wurde auch an EFRAG gesendet.



Die Vorschläge zu Rolle und Status von Agenda-Entscheidungen sowie zur Ausweitung dieser Entscheidungsmöglichkeit auf den IASB sehen wir mit Vorbehalten, da die Bindungswirkung von Agenda-Entscheidungen Unklarheiten aufwirft. Gleichwohl halten wir die Zielrichtung dieser Änderungsvorschläge für grundsätzlich zustimmungswürdig. Den übrigen Änderungsvorschlägen der IFRS-Stiftung stimmen wir zu.

3 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC zu Themen der Juni-Sitzung

Das DRSC hat am 19. August 2019 eine Stellungnahme an das IFRS IC übermittelt, in der Anmerkungen zu zwei der drei vorläufigen Agenda-Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung vom Juni 2019 gemacht werden.

Zu den vorläufigen Entscheidungen betreffend IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16 haben wir Bedenken, die in der Stellungnahme erläutert werden.

4 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2019/4 (Änderungen an IFRS 17)

Das DRSC hat am 16. September 2019 seine finale Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2019/4 (Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 17) an den IASB und wortgleich an EFRAG übermittelt.

In diesem Schreiben begrüßen wir die außerordentlichen Bemühungen des IASB und unterstützen deshalb die Änderungsvorschläge sehr. Wir sind ebenfalls einverstanden mit der Prämisse des IASB, dass etwaige IFRS 17-Änderungen die laufende Implementierung nicht nennenswert behindern dürfen. Obgleich jegliche Verzögerungen für Anwender mit erheblichen Zusatzkosten verbunden wären, halten wir die Verschiebung der Erstanwendung um ein Jahr für sachgerecht. Eine Verschiebung darüber hinaus wäre aus Sicht unserer Stakeholder allerdings bedenklich.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen halten wir folgende für nachbesserungswürdig:

- die Vorschläge in Bezug auf Rückversicherungsverträge, die zwar in die richtige Richtung gehen, jedoch den Kreis der von der Änderung profitierenden Vertragsarten zu sehr und unnötig einengen (siehe unsere Antwort zu Q4, Anhang A der Stellungnahme);
- die Anwendungsvoraussetzungen für die Nutzung der modifiziert retrospektiven Übergangsmethode, bei denen der Wortlaut nachgeschärft werden könnte (vgl. Antwort zu Q8); sowie
- die Vorschläge für geringfügige Änderungen, bei denen wir teils Klarstellungs- oder Verbesserungsbedarf erkennen (vgl. Antwort zu Q9).

Mit Blick auf die Themen, für welche der IASB keine Änderungen vorschlägt, stimmen wir den IASB-Entscheidungen und den Beweggründen grundlegend zu. Allerdings ist in Bezug auf die Themen „Jahreskohorten“ (BC164 ff.), Unternehmenszusammenschlüsse (BC204 ff.), Zwischenberichte (BC214 ff.) sowie Vergleichszahlen zum Übergangszeitpunkt (BC117 ff.) die IASB-Begründung zwar nachvollziehbar, berücksichtigt nach unserer Auffassung das Kosten-Nutzen-Verhältnis aber nicht angemessen. Daher regen wir eine erneute Erörterung dieser Themen an (vgl. unsere Ausführungen in Anhang B der Stellungnahme).



5 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2019/3 (Änderungen an IFRS 3)

Das DRSC hat am 27. September 2019 seine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2019/3 Verweise auf das Rahmenkonzept (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3) an den IASB übermittelt.

Darin befürwortet das DRSC die vom IASB im Nachgang an die Überarbeitung des Rahmenkonzepts vorgeschlagenen Änderungen:

- Aktualisierung der Querverweise in IFRS 3 auf das überarbeitete Rahmenkonzept;
- Einführung einer Ausnahmeregelung bei den Ansatzvorgaben in IFRS 3: Für separat erfasste Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten im Anwendungsbereich von IAS 37 und IFRIC 21 sind vom Erwerber für die Identifizierung einer Verpflichtung die Vorgaben von IAS 37 und IFRIC 21 anzuwenden;
- Aufnahme des ausdrücklichen Verbots, Eventualforderungen anzusetzen, die bei einem Unternehmenszusammenschluss erworben wurden.

Diesen vom IASB gewählten pragmatischen Ansatz hält das DRSC für eine geeignete Übergangslösung. Auf lange Sicht sind die Schulddefinition in IAS 37 (einschließlich IFRIC 21) und das überarbeitete Rahmenkonzept aber in Einklang zu bringen. Daher begrüßt das DRSC, dass der IASB das Projekt *Provisions* auf die Agenda gesetzt hat.

d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

DRSC-Anwenderforum zur ESEF-Finanzberichterstattung ins Leben gerufen

Das Format unserer DRSC-Anwenderforen hat Nachwuchs bekommen: Der jüngste Spross ist das kürzlich ins Leben gerufene Anwenderforum zur ESEF-Umsetzung. Angesichts der bevorstehenden Pflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen in Europa, elektronische Finanzberichte nach dem ESEF-Format zu erstellen, haben wir die aufkommenden Unsicherheiten und auch Fragen der betroffenen Unternehmen aufgegriffen und dieses Forum initiiert.

Damit möchten wir – wie auch bei unseren anderen Anwenderforen – Unternehmen

und weiteren Beteiligten einen Austausch ermöglichen, bei dem nicht nur gemeinsame Fragen oder Problemstellungen, sondern möglicherweise auch Antworten bzw. Lösungen diskutiert und ausgetauscht werden. Auch dieses Anwenderforum stellt eine Dienstleistung exklusiv für unsere Mitglieder dar, die den Verein finanziell tragen und unterstützen. Wir freuen uns daher über das große Interesse vieler Unternehmen und Verbände an einer Beteiligung.

Das erste Treffen dieses Anwenderforums ist am 27. November 2019 in Berlin geplant.



Drittes Treffen des DRSC-Anwenderforums Konzernlageberichterstattung

Am 17. September 2019 fand in Köln das dritte DRSC-Anwenderforum zur Konzernlageberichterstattung statt. Die Teilnehmer nutzten das Forum zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion ausgewählter Fragestellungen. Neben der „Freiwilligen Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung“ und der „Risikoberichterstattung nach DRS 20“ wurde die Agenda-Konsultation des European Reporting Lab @EFRAG besprochen.

Das Anwenderforum bietet unseren Mitgliedern Einblick in aktuelle Entwicklungen einschließlich einer Plattform zu Umsetzungsfragen und findet großes Interesse. Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf das kommende Anwenderforum zur Lageberichterstattung, welches vsl. im Herbst 2020 stattfinden wird.

e) Sitzungen

	IFRS-FA	HGB-FA	Sonstige
Juli	<u>76. Sitzung</u>	---	---
August	---	---	---
September	<u>77. Sitzung</u>	<u>44. Sitzung</u>	---



2. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Referentenentwurf zur Umsetzung der ESEF-Finanzberichterstattung

Am 20. September 2019 hat das BMJV gemeinsam mit dem BMF den Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen aus der EU-Richtlinie 2013/50/EU (Transparenzrichtlinie-Änderungs-RL) im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte zur Konsultation gestellt.

Der RefE enthält Vorschläge zur Umsetzung von Art. Abs. 7 der Transparenz-RL, wonach Jahresfinanzberichte ab 1. Januar 2020 in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format (*European Single Electronic Format*, ESEF) erstellt werden müssen. Technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung dieses elektronischen Berichtsformats enthält die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 (ESEF-VO).

Hauptinhalt des RefE sind vorgeschlagene Änderungen im Handelsbilanzrecht für kapitalmarktorientierte Unternehmen:

- elektronische Erstellung der Jahres- und Konzernabschlüsse, der Lage- und Konzernlageberichte sowie ihre sog. (Konzern-)Bilanzseite und (Konzern-)Lageberichtseite im Format *Extensible Hyper Text Markup Language* (XHTML);
- Auszeichnung der betroffenen IFRS-Konzernabschlüsse auf Basis der ESEF-Taxonomie mit Hilfe der *Inline eXtensible Business Reporting Language* (iXBRL);
- elektronische Formvorgaben für die Unterzeichnung der betroffenen Abschlüsse und Bilanzseite.

Gegenstand der sich daran anschließenden Vorschriften zur Offenlegung, Abschlussprüfung und Bilanzkontrolle sind laut RefE die elektronischen Dokumente.

Im Gesellschaftsrecht ergeben sich korrespondierende Änderungsvorschläge für die Informationserfordernisse an die Gesellschafter im Vorfeld von Versammlungen zur Entgegennahme oder Feststellung/Billigung des Jahres-/Konzernabschlusses oder zur Beschlussfassung über andere Maßnahmen. In diesen Fällen soll insoweit die Internetpublizität zwingend sein und die Verpflichtung zur Auslage der Unterlagen im Geschäftsraum und zur Erteilung von Abschriften ersetzen.

Das Wertpapierhandelsrecht bliebe nach den Vorschlägen grundsätzlich unverändert, da die ESEF-VO für die Erstellung von Jahresfinanzberichten (vorbehaltlich der Befreiungsvorschrift in § 114 Abs. 1 WpHG) und ihrer Bestandteile unmittelbare Wirkung entfaltet.

Das Gesetzgebungsvorhaben ist äußerst zeitkritisch, denn die neuen Formatvorgaben sollen erstmals auf Abschlüsse anzuwenden sein, die für das nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahr aufgestellt werden. Stellungnahmen zum RefE sind bis 11. Oktober 2019 möglich.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

3.10.2019	ASAF-Zusammenkunft, London
8.10.2019	GPF-Zusammenkunft, London
8.10.2019	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
15.-17.10.2019	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, New York
17.10.2019	45. HGB-FA-Sitzung, Berlin
21.10.2019	Telefonkonferenz des DRSC-Verwaltungsrates
21.-25.10.2019	IASB-Sitzungswoche, London
24./25.10.2019	78. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
28./29.10.2019	IASB-Research-Forum, New Jersey (USA)
4./5.11.2019	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
13.11.2019	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
18.-22.11.2019	IASB-Sitzungswoche, London
19.11.2019	AFRAC-Forum 2019, Wien
25./26.11.2019	IFRS IC-Sitzung, London
27.11.2019	DRSC-Anwenderforum zu ESEF, Berlin
4.12.2019	EFRAG-CFSS-Treffen, Brüssel
5.12.2019	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
9.-12.12.2019	IASB-Sitzungswoche, London
13.12.2019	Sitzung der MCCG, London
16./17.12.2019	ASAF-Zusammenkunft, London
18.12.2019	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
19./20.12.2019	3. Sitzung des Gemeinsamen FA, Berlin (teils auch 79. IFRS-FA-Sitzung und 45. HGB-FA-Sitzung)



2. Personalia

Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

DRSC Der Verwaltungsrat des DRSC hat am 2.7.2019 einstimmig die Nachbesetzung der zum 1.12.2019 freiwerdenden Positionen in den Fachausschüssen beschlossen.

Im HGB-Fachausschuss wurde Frau Claudia Nikolic (Bayerische Beamten Versicherung) für eine weitere Amtszeit von vier Jahren als Erstellerin (Versicherungen) berufen. Auf die Position der Hochschullehrer berief der Verwaltungsrat Frau Prof. Dr. Brigitte Eierle von der Universität Bamberg an die Stelle der ausscheidenden Frau Prof. Dr. Isabel v. Keitz, die nicht erneut kandidierte. Frau Prof. Eierle wurde für fünf Jahre berufen.

Im IFRS-Fachausschuss wurde nach Amtsniederlegung von Frau Bianca Hoffman (Allianz) im Juli 2019 Herr Andreas Thiele (ebenfalls Allianz) als Mitglied ernannt, der sein Amt unmittelbar und ab dem 1.12.2019 für eine dreijährige Amtszeit antritt. Im Segment der Wirtschaftsprüfer (Facharbeit) wurde an die Stelle des ausscheidenden Amtsinhabers Guido Fladt (PricewaterhouseCoopers) Herr Jens Berger (Deloitte) für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen.

Mit dem jeweiligen Amtsantritt im IFRS-FA scheiden Herr Berger und Herr Thiele aus der DRSC-Arbeitsgruppe „Finanzinstrumente“ aus, der beide bislang angehör(t)en.

EFRAG Mit Wirkung vom 16.9.2019 wurde Olivier Schérer (PwC, Frankreich) Mitglied bei der TEG. Er ersetzt Isabell Grauer-Gaynor, die zum 13.9.2019 ihre TEG-Mitgliedschaft beendete.

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[IDW](#)
[Europäische Kommission/ARC](#)

Frühere Ausgaben unseres DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AFRAC	<i>Austrian Financial Reporting and Auditing Committee</i>
AG	Arbeitsgruppe
AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i>
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters (der EFRAG)</i>
CMAC	<i>Capital Markets Advisory Committee (der IFRS-Stiftung)</i>
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i>
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft (Standardentwurf)</i>
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESG	<i>Environment, Social and Governance</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
GPF	<i>Global Preparers Forum (der IFRS-Stiftung)</i>
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IBOR	<i>Interbank Offered Rate(s)</i>
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
MCCG	<i>Management Commentary Consultative Group (der IFRS-Stiftung)</i>
OCI	<i>Other Comprehensive Income</i>
PS	<i>Practice Statement</i>
RefE	Referentenentwurf
RL	Richtlinie (der EU)
TEG	<i>Technical Expert Group</i>
VO	Verordnung (der EU)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz



Herausgegeben am 30.09.2019

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2019 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.